



**NKS** Marie-Skłodowska-  
Curie-Maßnahmen  
Nationale Kontaktstelle zum  
EU-Programm Horizont Europa

# Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

---

## Mobilitätsmaßnahmen für exzellente Forschende in Horizont Europa

Kurzbroschüre der Nationalen Kontaktstelle



# 1. Die Marie-Skłodowska Curie-Maßnahmen im Überblick

## Zielsetzung

Ziel der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) ist es, die länder- und sektorübergreifende Mobilität sowie die Karriereentwicklung von Forschenden innerhalb exzellenter Forschungsprojekte zu fördern und die Attraktivität wissenschaftlicher Laufbahnen zu steigern. In Horizont Europa sind die MSCA zusammen mit dem Europäischen Forschungsrat (ERC) und den Forschungsinfrastrukturen in Säule 1 „Exzellente Wissenschaft“ verortet.

Mit folgenden **Maßnahmen** sollen die Zielsetzungen umgesetzt werden:

- Doctoral Networks (DN)
- Postdoctoral Fellowships (PF)
- Staff Exchanges (SE)
- Co-funding of Regional, National and International Programmes (COFUND)
- MSCA and Citizens

## Zielgruppe

Die Maßnahmen richten sich an verschiedene Zielgruppen und adressieren Forschende jeder Karrierestufe sowie technisches Personal und Personen aus dem Forschungs- und Innovationsbereich.

## Wissenschaftliche Bereiche

Es gibt keine vorgegebenen wissenschaftlichen Disziplinen oder Gebiete („bottom-up approach“). Die Forschenden sind bei der Antragstellung frei in der Wahl ihres Forschungsthemas. Das Hauptevaluierungskriterium ist die wissenschaftliche Exzellenz.

## Mobilität

Geografische Mobilität wird bei nahezu allen Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen vorausgesetzt.

Die Mobilitätsregel besagt, dass Forschende einen Forschungsaufenthalt in dem Land antreten können, in dem sie nicht länger als zwölf Monate in den letzten drei Jahren zur Bewerbungsfrist (Postdoctoral Fellowships) bzw. vor der Rekrutierung (Doctoral Networks, COFUND) ansässig und / oder tätig gewesen sind.

Bei den Global Fellowships im Rahmen der Postdoctoral Fellowships gilt die Mobilitätsregel für den Drittstaat; schon länger in Deutschland lebende Forschende können sich also mit einer deutschen Einrichtung als Rückkehrereinrichtung bewerben. Keine Anwendung findet die Mobilitätsregel beim Personalaustauschprogramm Staff Exchanges.

## **Beteiligung von Einrichtungen**

Grundsätzlich sind mit den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen alle Einrichtungen angesprochen, die in der Forschung oder der Forschungsausbildung aktiv sind, das heißt sowohl Hochschulen als auch öffentliche und private Forschungseinrichtungen oder Unternehmen, inklusive kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Ebenso können sich Behörden, Nichtregierungsorganisationen (NGO) und weitere Einrichtungen, an denen geforscht wird, an den Maßnahmen beteiligen. In einzelnen Maßnahmen bestehen zusätzliche Spezifizierungen hinsichtlich der teilnahmeberechtigten Einrichtungen.

## **Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt über die koordinierende Einrichtung in einem Mitgliedstaat der EU oder einem an Horizont Europa assoziierten Staat, die als Vertragspartnerin der EU fungiert.

Die finanziellen Zuwendungen der EU erfolgen, mit Ausnahme der Maßnahmen ‚MSCA CO-FUND‘ und ‚MSCA and Citizens‘, als Pauschalen, die sich in zwei Bereiche aufteilen. Der erste Bereich bezieht sich auf die Aktivitäten der im jeweiligen Projekt geförderten Forscherinnen und Forscher bzw. auf die Aktivitäten des entsendeten Personals in den Staff Exchanges. Für die Einstellung der Forschenden werden den Einrichtungen definierte Beträge zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich erwartet die EU eine Beschäftigung in Vollzeit in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, Stipendien sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Der zweite Bereich umfasst Pauschalen, die sich auf die Aktivitäten der Einrichtungen bei der Projektdurchführung beziehen. Diese beinhalten Zuschüsse zu den Forschungs-, Ausbildungs- und Wissenstransferkosten des Projekts sowie zu den Management- und Verwaltungskosten.

## **Bewerbung**

Die Bewerbung erfolgt über geöffnete Ausschreibungen für die jeweiligen Maßnahmen, die im Funding & Tenders Portal mit den relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen.

Zur Bewerbungsfrist muss ein vollständiger Antrag über das elektronische Einreichsystem der Europäischen Kommission eingereicht werden. Mit Ausnahme des Programms „MSCA and Citizens“ gibt es jeweils einen jährlichen Bewerbungsauftrag.

## 2. MSC – Maßnahmen im Einzelnen

### *Doctoral Networks (DN):*

#### **Zielsetzung**

Doctoral Networks sind europäische Netzwerke von Einrichtungen zur strukturierten Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden. Ziel ist die Erweiterung ihrer wissenschaftlichen und allgemeinen Kompetenzen innerhalb eines exzellenten internationalen, interdisziplinären und intersektoralen Forschungs- und Ausbildungsprogramms. Wichtig ist hierbei die Beteiligung von Einrichtungen sowohl aus dem akademischen als auch dem nicht-akademischen Sektor.

Es gibt drei Varianten der Doctoral Networks:

- Doctoral Networks (DN),
- Industrial Doctorates (ID),
- Joint Doctorates (JD).

#### **Teilnehmende Einrichtungen und Teilnahmevoraussetzungen**

**Doctoral Networks (DN):** Das Netzwerk muss aus mindestens drei Einrichtungen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder Assoziierten Staaten bestehen, davon mindestens ein Teilnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat.

**Industrial Doctorates (ID):** Zusammenschluss von mindestens drei Einrichtungen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder Assoziierten Staaten, davon mindestens ein Teilnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat. Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen 50 % der Zeit im nicht-akademischen Sektor verbringen.

**Joint Doctorates (JD):** Das Netzwerk muss aus mindestens drei Einrichtungen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder Assoziierten Staaten bestehen, davon mindestens zwei Teilnehmende aus einem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat, die gemeinsame, doppelte oder multiple Doktorgrade verleihen. Darüber hinaus müssen mindestens drei Einrichtungen über das Promotionsrecht verfügen.

In allen drei Varianten können weitere Einrichtungen, auch aus Drittstaaten, als Partner eingebunden werden.

## **Laufzeit der Förderung**

Die Laufzeit der Doctoral Networks und der Industrial Doctorates beträgt maximal vier Jahre, die Laufzeit für Joint Doctorates fünf Jahre, innerhalb derer einzelne Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personenmonate ausgebildet sowie weitere Aktivitäten des Netzwerks durchgeführt werden können.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden müssen in ein Doktorandenprogramm eingeschrieben sein, bei den Joint Doctorates in mindestens zwei Programme. Sie können in einem Doctoral Network oder Industrial Doctorate für einen Zeitraum von drei Monaten bis maximal drei Jahren, im Joint Doctorate zwischen drei und 48 Monate eingestellt werden.

## **Finanzieller Rahmen**

Die Zuwendung errechnet sich anhand der geförderten Personenmonate und umfasst Pauschalen für Personalkosten, Projektkosten sowie Management- und Gemeinkosten. Das Maximalbudget für Doctoral Networks, Industrial Doctorates und Joint Doctorates liegt bei maximal 540 Personenmonaten.

## ***Postdoctoral Fellowships (PF)***

### **Zielsetzung**

Die Postdoctoral Fellowships fördern exzellente individuelle Forschungsprojekte von bereits promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Einrichtungen innerhalb und außerhalb Europas.

Sie unterteilen sich in European Fellowships und Global Fellowships und haben zum Ziel, wissenschaftliche Karrieren durch internationale und gegebenenfalls intersektorale Mobilität zu fördern.

### **Teilnahmevoraussetzungen**

Die Maßnahme steht nur Forschenden offen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einreichungsfrist eines Bewerbungsaufrufs bereits promoviert worden sind bzw. ihre Doktorarbeit erfolgreich verteidigt haben. Zudem können sich nur Personen bewerben, deren Promotion nicht länger als acht Jahre zurückliegt; Ausfallzeiten werden hierbei berücksichtigt.

## **European Fellowships**

Bewerben können sich Forschende jeder Nationalität mit einer Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Assoziierten Staat. Die Förderdauer beträgt 12 bis 24 Monate.

## **Global Fellowships**

Antragsberechtigt sind Forschende mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats bzw. Assoziierten Staats oder Forschende aus Drittstaaten, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen, mit einer maximalen Abwesenheit von zehn Monaten (davon maximal sechs aufeinanderfolgende Monate), in EU-Mitglieds- oder Assoziierten Staaten tätig waren. Sie können bis zu 24 Monate in einem Drittland forschen und müssen anschließend 12 Monate in einen EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat zurückkehren. Sie bewerben sich mit einer Einrichtung in einem Drittstaat und einer Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat, wobei letztere immer Zuwendungsempfängerin ist. Die Einrichtung, an der die Rückkehrphase in Europa durchgeführt wird, kann in jedem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat beheimatet sein, inklusive des Heimatlands der Forscherin / des Forschers.

## **Placement**

Bei den European wie bei den Global Fellowships können zusätzlich noch bis zu sechs weitere Monate nach regulärer Projektlaufzeit für einen Aufenthalt im nicht-akademischen Sektor in einem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat bewilligt werden, wenn dieser Aufenthalt beantragt und begründet ist.

## **Finanzieller Rahmen**

Die Zuwendung errechnet sich anhand der beantragten Personenmonate und umfasst Pauschalen für Personalkosten, Projektkosten sowie Management und indirekte Kosten.

## ***Staff Exchanges (SE)***

### **Ziel der Maßnahme**

Staff Exchanges fördert gemeinsame Forschungsprogramme zwischen Einrichtungen aus dem akademischen und nicht-akademischen Sektor sowie zwischen Einrichtungen innerhalb und außerhalb Europas. Ziel ist es, Partnerschaften zu stärken und den Wissenstransfer zu fördern. Dies geschieht durch den Austausch von Forschenden und gegebenenfalls technischem und Managementpersonal.

## **Teilnahmevoraussetzungen**

Bewerben können sich Konsortien aus mindestens drei Einrichtungen aus drei verschiedenen Ländern, wovon mindestens zwei aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten oder Assoziierten Staaten kommen müssen. Wenn das Konsortium nur aus Einrichtungen aus Mitgliedstaaten und Assoziierten Staaten besteht, muss mind. eine Einrichtung einem anderen Sektor angehören (akademisch oder nicht-akademisch). Ist das nicht der Fall, muss mind. eine Einrichtung aus einem Drittstaat teilnehmen.

## **Entsendungen**

Entsendet werden können Forschende aller Karrierestufen sowie Management- und technisches Personal, das eine aktive Beteiligung an oder eine Verbindung zu Forschungs- und/oder Innovationstätigkeiten hat. Wichtig ist, dass sie zum Zeitpunkt der Entsendung bereits mindestens einen Monat (Vollzeitäquivalent) bei der Einrichtung tätig gewesen sein müssen. Jede Person kann ein bis zwölf Monate entsendet werden und sollte anschließend eine Reintegration bei der entsendenden Einrichtung erfahren. Die Entsendung muss in Vollzeit absolviert werden. Die einzelnen Entsendungen können hierbei gesplittet werden, es ist also möglich, die gleiche Person zweimal für bspw. einen halben Monat zu entsenden.

## **Laufzeit der Förderung und finanzieller Rahmen**

Die Förderdauer des Projekts umfasst maximal vier Jahre. Die finanzielle Förderung erfolgt ausschließlich über Pauschalen und umfasst einen Zuschuss für Personalkosten sowie Zuwendungen für die Einrichtungen für Projektkosten sowie Management- und Gemeinkosten. Das Maximalbudget für Staff Exchanges liegt bei 360 Personenmonaten.

## ***Co-funding of Regional, National and International Programmes (COFUND)***

### **Zielsetzung**

COFUND unterstützt bereits vorhandene oder geplante regionale, nationale oder internationale Mobilitätsprogramme für Postdocs (Fellowship Programme Panel) und Mobilitätsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden (Doctoral Programme Panel). Unterstützt werden dabei keine individuellen Forscherinnen und Forscher, sondern Einrichtungen in Europa, die Mobilitätsprogramme für diese anbieten.

## **Teilnahmevoraussetzungen**

COFUND richtet sich an Einrichtungen unterschiedlicher Art aus einem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat, die Programme anbieten oder verwalten, die die grenzüberschreitende Mobilität und Karriereentwicklung von promovierten Forschenden (postdoctoral researchers) oder Doktorandinnen und Doktoranden (doctoral candidates) fördern. Hierbei gilt, dass nur eine Einrichtung in ein Vertragsverhältnis mit der EU tritt (mono-beneficiary action), die das Programm koordiniert, verwaltet und für die Kofinanzierung verantwortlich zeichnet.

## **Laufzeit der Förderung und finanzieller Rahmen**

Die Kofinanzierung ist auf einen Zeitraum von maximal 60 Monaten angelegt. Die antragstellende Einrichtung kann in einem COFUND-Bewerbungsaufruf maximal 10 Millionen Euro erhalten.

Die EU-Finanzierung besteht aus einem festen Betrag, der die Lebenshaltungskosten der Forschenden abdeckt bzw. einen Teil zu diesen beiträgt. Diese Förderung kann kombiniert werden mit einer Finanzierung des Mobilitätsprogramms aus den EU-Strukturfonds oder anderen Drittmitteln, jedoch nicht mit weiteren Geldern aus Horizont Europa.

## **3. MSCA and Citizens**

### **Zielsetzung**

In MSCA and Citizens sollen Wissenschaft und Forschung sowie deren Ergebnisse und Auswirkungen auf die Gesellschaft an die breite Öffentlichkeit vermittelt werden, um das Bewusstsein für Forschungsaktivitäten und deren Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben zu erhöhen. Die Umsetzung erfolgt bei der European Researchers' Night, der europaweiten „Nacht der Forschenden“, die in der Regel am letzten Freitag im September stattfindet.

### **Teilnahmevoraussetzungen und finanzieller Rahmen**

Bewerben können sich Einrichtungen aller Art aus einem EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat, die durch eine Veranstaltung mit entsprechenden Aktivitäten zu der „European Researchers' Night“ beitragen wollen.

Der finanzielle Beitrag umfasst die mit der Veranstaltung und ihrer Vor- und Nachbereitung verbundenen Kosten. Präferenz besteht für Veranstaltungskonzepte, die zusätzliches inhaltliches und finanzielles Engagement in einem überregionalen Kontext beinhalten. Die maximale Fördersumme für zwei Jahre beträgt 300.000 Euro.



## 4. Nationale Kontaktstelle Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (NKS-MSK)

Die NKS MSC informiert und berät bei der Antragstellung und Projektdurchführung in den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen.

Das Serviceangebot der NKS MSC umfasst:

- Informationen über die Fördermöglichkeiten und Ausschreibungstermine der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen;
- Beratung zur Antragstellung in den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen sowie zu Vertragsverhandlungen und Projektdurchführung, einschließlich Berichtswesen;
- Korrekturlesen von Projektanträgen und Hinweise zur Optimierung (in der Regel bis drei Wochen vor Deadline; Termin wird im MSC-Newsletter bekanntgegeben);
- Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- Bereitstellung von weiterführenden Informationen, Auswertungen und Statistiken;
- regelmäßiger Versand eines Newsletters zu den Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen.

Die NKS MSC betreut im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Referat 413 – ‚Europäischer Hochschulraum, Internationalisierung‘, das gleichnamige Förderprogramm im EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – Horizont Europa. Seit April 2015 ist die NKS MSC beim DLR Projektträger angesiedelt. Als Teil des Netzwerks der Nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung für Horizont Europa ist die NKS MSC direkt mit den nationalen Beratungsstellen vernetzt.